

## Synopse

### Revision StV, Mitarbeiterbeteiligungen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –  
Geändert: **640.110**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Neues Recht
	<b>Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV)</b>
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV) vom 14. November 2000 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
<b>§ 48</b> a) Verkehrswert von Wertpapieren und Forderungen  <sup>1</sup> Der Verkehrswert von Wertpapieren und Forderungen wird wie folgt bestimmt:  a) für kotierte Wertpapiere gilt, vorbehältlich lit. b, der Börsenkurs am Bemessungstichtag;  b) für Wertpapiere, die an einer inländischen Börse kotiert sind, gilt bei Bewertungen auf das Ende eines Kalenderjahres der in der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthaltene Kurs als Verkehrswert;	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>c) für nicht kotierte Wertpapiere ist der Verkehrswert nach der von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» zu ermitteln; ausserbörsliche Kursnotierungen sind dabei angemessen zu berücksichtigen;</p> <p>d) für Forderungen und Guthaben gilt der Nominalwert.</p> <p><sup>2</sup> Sperrfristen auf Mitarbeiterbeteiligungen gemäss § 18b Abs. 1 des Gesetzes werden mit einem Einschlag auf dem Verkehrswert von 20% berücksichtigt.</p>	<p><sup>2</sup> Sperrfristen auf Mitarbeiterbeteiligungen gemäss § 18b Abs. 1 des Gesetzes werden mit einem Einschlag auf dem Verkehrswert von <del>20%</del><u>30%</u> berücksichtigt.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	<b>IV.</b>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates: Der Regierungspräsident: Beat Jans Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>